

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Krüger, Birgit
Datum:	17.04.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	17.05.2018	
Jugendhilfeausschuss	31.05.2018	
Kreisausschuss	11.04.2018	
Kreistag	20.06.2018	

Betreff:**Antrag der privaten Trägerin Janka Krüger-Koall zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Käferhaus" in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Käferhaus“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2019

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Planungsverantwortung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern und Gemeinden einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung aufzustellen und fortzuschreiben. Der Bedarfsplan berücksichtigt die Einrichtungen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß §1 KitaG erforderlich sind. Dabei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme, das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 KitaG und die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 des KitaG sowie der §§ 22 und 22a SGB VIII als Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zu beachten.

Gemäß § 45 SGB VIII hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg am 01.12.2014 eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung mit einer Kapazität von 18 Kindern im Krippen- und Kindergartenalter erteilt. Zum 01.04.2016 wurde die Kapazität auf Grund der hohen Nachfrage auf 28 Plätze erhöht.

Der Träger der o.g. Kindertagesstätte in Fürstenwalde stellt nunmehr den Antrag zur Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zum 01.01.2019.

Nach erfolgter Prüfung der Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree gemäß § 12 Abs. 3 KitaG durch die Verwaltung des Jugendamtes konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Bedarfsplan erfüllt sind und somit die Einrichtung erforderlich ist (siehe Anlage).

Der § 16 Abs. 3 KitaG regelt, dass die Gemeinde dem Träger einer erforderlichen Kindertagesstätte gemäß § 12 Abs. 3 KitaG die notwendigen Bewirtschaftungs- und

Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück zur Verfügung stellt. Seit Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt diese Finanzierung bereits durch die Stadt Fürstenwalde auf der Grundlage des Beschlusses der 42. Stadtverordnetenversammlung (DS_Nr. 5/596). Eine positive Stellungnahme der Stadt Fürstenwalde zur Aufnahme in den Bedarfsplan zum 01.01.2019 liegt der Verwaltung des Jugendamtes vor. Somit ist das Benehmen mit der Stadt Fürstenwalde zur Erforderlichkeit der Einrichtung hergestellt.

Die Kindertagesstätte wird zum daher zum 01.01.2019 in den Bedarfsplan aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus diesem Antrag keine.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Ergebnis der Überprüfung der Kriterien zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Käferhaus“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree durch die Verwaltung des Jugendamtes .